

ALLGEMEINES zum Einzug der Verbrauchsgebühren vom Mieter

Nach § 40 in Verbindung mit § 2 der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbands Wasserversorgungsgruppe Oberes Elsenzthal und den Abwassersatzungen der Verbandsgemeinden Eppingen, Ittlingen und Kirchardt ist der Grundstückseigentümer Schuldner der Wasser- und Abwassergebühren.

Aus Kulanzgründen und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ermöglichen wir es den Eigentümern, die Verbrauchsgebühren vom Mieter zahlen zu lassen.

Dazu ist es erforderlich, dass der Mieter eine Einzugsermächtigung erteilt, und der Vermieter der Vorgehensweise schriftlich zustimmt.

Für nicht eingelöste Lastschriften einschließlich etwaiger Nebenkosten haftet der Eigentümer.

Zustimmungserklärung des Eigentümers

Ich bin damit einverstanden, dass die Wasser- und Abwassergebühren für nachfolgend genanntes Grundstück (Objekt) meinem Mieter in Rechnung gestellt werden.

Eigentümer

Name		Vorname	
Straße u. Hausnummer		PLZ / Ort	

Kundennummer		Unterschrift Eigentümer	
--------------	--	-------------------------	--

Anschrift des Grundstücks/Objekts

Straße u. Hausnummer		PLZ / Ort	
Zählerstand beim Einzug des Mieters (cbm)		Zählernr.	

Einzugsermächtigung des Mieters

Ich ermächtige den Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Oberes Elsenzthal bis auf Widerruf jeweils fällige Forderungen (Abschlagszahlungen, Jahresabrechnung) über Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

Name		Vorname	
Straße u. Hausnummer		PLZ / Ort	
Abbuchung ab	() sofort Termin:	Telefon	

Bankdaten

Kontoinhaber		Konto-Nr.	
Bank		BLZ	

Ort/Datum	Unterschrift Mieter
-----------	---------------------